Allgemeine Geschäftsbedingungen der landcloud GmbH

Stand: 25. November 2026 · landcloud.de/agb

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der landcloud GmbH, Weingartenbergstraße 18, 88400 Biberach an der Riß (nachfolgend „Anbieter“), und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“) über IT-Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere Server, Hosting und Cloud-Dienste, IT-Betreuung und Support, die Lieferung und Installation von Hardware, Lizenzen von Herstellern, Websites, Online-Shops und Software-Entwicklung, Suchmaschinenoptimierung und Online-Werbung, KI-Beratung und Automatisierung sowie Telefonie. Für die Software Oranio gelten deren eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen.
2. Die Leistungen des Anbieters richten sich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen sowie Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen des Privatrechts. Für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten diese AGB nicht.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Das gilt auch, wenn der Anbieter in Kenntnis solcher Bedingungen leistet.
4. Es gelten in dieser Reihenfolge: Vereinbarungen im Einzelfall, insbesondere im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem Vertrag; die Besonderen Bestimmungen in Teil B für die jeweilige Leistung; die Allgemeinen Bestimmungen in Teil A.
5. Hat der Kunde diese AGB vereinbart, gelten sie in der vereinbarten Fassung auch für spätere Aufträge, etwa für Support-Aufträge per Telefon oder E-Mail, ohne dass der Anbieter erneut auf sie hinweisen muss.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1. An ein Angebot ist der Anbieter bis zu dem darin genannten Datum gebunden, ohne ein solches Datum 30 Tage lang.
2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot in Textform annimmt, etwa per E-Mail oder durch Unterschrift, oder wenn der Anbieter einen Auftrag des Kunden in Textform bestätigt oder mit der Ausführung beginnt.
3. Leistungen nach Aufwand, insbesondere Support und Fernwartung, kann der Kunde auch telefonisch oder per E-Mail an den Support des Anbieters beauftragen.
4. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag. Beschreibungen auf der Website und in anderen Unterlagen des Anbieters sind allgemeine Informationen; sie werden nur Vertragsinhalt, wenn das Angebot auf sie verweist.
5. Eine Garantie übernimmt der Anbieter nur, wenn er eine Zusage ausdrücklich als Garantie bezeichnet.

§ 3 Leistungen des Anbieters

1. Der Anbieter erbringt seine Leistungen fachgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen IT-Dienstleisters.
2. Beratung, Betreuung und Support sind Dienstleistungen: Der Anbieter schuldet die fachgerechte Tätigkeit, keinen bestimmten Erfolg. Einen Erfolg schuldet er, soweit dies vereinbart ist oder Teil B es vorsieht, etwa bei der Erstellung einer Website oder Software.
3. Der Anbieter darf Leistungen durch Subunternehmer erbringen lassen. Er bleibt dem Kunden gegenüber für sie verantwortlich. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt § 12.
4. Die Bürozeiten des Anbieters sind Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg.
5. Reaktions-, Wiederherstellungs- und Verfügbarkeitszeiten gelten nur, wenn sie im Angebot oder Vertrag ausdrücklich vereinbart sind.
6. Leistungen außerhalb der Bürozeiten, an Wochenenden und an Feiertagen erbringt der Anbieter nach Vereinbarung oder auf Wunsch des Kunden, etwa bei einer dringenden Störung. Sie werden nach § 5 Abs. 4 berechnet.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde unterstützt den Anbieter, soweit dies für die Leistung erforderlich ist. Er stellt insbesondere rechtzeitig die nötigen Informationen, Zugänge und Berechtigungen bereit, ermöglicht zu den vereinbarten Zeiten den Zugang zu Räumen und Geräten und benennt eine Ansprechperson, die Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann.
2. Zugangsdaten übermittelt der Kunde auf einem sicheren Weg, den der Anbieter ihm nennt, und nicht unverschlüsselt per E-Mail.
3. Der Kunde sichert seine Daten in angemessenen Abständen selbst, soweit nicht der Anbieter die Datensicherung als Leistung übernommen hat. Vor Arbeiten, bei denen Daten verloren gehen können, weist der Anbieter darauf hin; der Kunde sorgt dann für eine aktuelle Sicherung, soweit diese nicht Leistung des Anbieters ist.
4. Der Kunde ist verantwortlich für die Inhalte und Daten, die er in Systemen des Anbieters speichert oder durch ihn verarbeiten lässt, und für die Lizenzierung von Software, die er selbst beschafft oder installiert.
5. Der Kunde meldet Störungen und Mängel unverzüglich und beschreibt sie so genau, wie es ihm möglich ist.
6. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Den dadurch entstehenden Mehraufwand, auch Wartezeiten bei Einsätzen vor Ort, kann der Anbieter nach Aufwand berechnen.

§ 5 Preise und Abrechnung

1. Es gelten die Preise des Angebots, im Übrigen die Preisliste des Anbieters in der bei Auftragserteilung gültigen Fassung, die der Anbieter dem Kunden auf Anfrage zusendet. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Leistungen, die nicht in einer Pauschale oder einem Festpreis enthalten sind, berechnet der Anbieter nach Aufwand zu den Stundensätzen der Preisliste. Für jeden Einsatz aus der Ferne oder in den Räumen des

Anbieters berechnet er mindestens 30 Minuten, danach jede angefangene Viertelstunde.

3. Für Einsätze beim Kunden berechnet der Anbieter mindestens 60 Minuten Arbeitszeit vor Ort, danach jede angefangene Viertelstunde. Hinzu kommen die Fahrzeit der Hinfahrt als Arbeitszeit nach Aufwand und die Fahrtkosten je Kilometer für Hin- und Rückfahrt nach der Preisliste.
4. Für Leistungen außerhalb der Bürozeiten, an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg gelten die gesonderten Stundensätze der Preisliste.
5. Laufende Leistungen, etwa Server, Hosting, Lizenzen, Wartungspakete und Pauschalen, berechnet der Anbieter für den vereinbarten Abrechnungszeitraum (Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr) im Voraus. Erhöht der Kunde während eines Abrechnungszeitraums die Menge, berechnet der Anbieter die zusätzliche Menge anteilig bis zu dessen Ende.
6. Leistungen nach Aufwand rechnet der Anbieter in der Regel monatlich nachträglich ab.

§ 6 Zahlung

1. Der Anbieter sendet Rechnungen elektronisch. Sie sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, soweit die Rechnung nichts anderes angibt.
2. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht der Anbieter den Rechnungsbetrag zu dem in der Rechnung genannten Termin ein. Die Rechnung gilt als Vorabankündigung (Pre-Notification); die Frist dafür wird auf einen Tag verkürzt. Kosten einer Rücklastschrift, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde.
3. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, darf der Anbieter laufende Leistungen sperren, nachdem er die Sperrung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform angedroht hat. Die Pflicht zur Zahlung bleibt bestehen; die Daten des Kunden bleiben während der Sperrung erhalten.
4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 7 Preisänderungen bei laufenden Leistungen

1. Der Anbieter darf die Preise laufender Leistungen mit Wirkung für die Zukunft anpassen, um veränderte Kosten auszugleichen, etwa für Rechenzentren, Energie, Personal oder Vorleistungen.
2. Er teilt die Änderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Sie wird frühestens zum Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums wirksam.
3. Der Kunde kann die betroffene Leistung bis zum Wirksamwerden der Änderung auf diesen Zeitpunkt kündigen. Darauf weist der Anbieter in der Mitteilung hin.
4. Ändert ein Hersteller die Preise einer Lizenz oder eines Cloud-Dienstes, gibt der Anbieter die Änderung im gleichen Verhältnis weiter, Senkungen ebenso wie Erhöhungen. Kündigt der Hersteller die Änderung so kurzfristig an, dass der Anbieter die Frist nach Absatz 2 nicht einhalten kann, teilt der Anbieter sie mit, sobald er sie kennt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Laufzeit und Kündigung laufender Leistungen

1. Laufende Leistungen laufen für den vereinbarten Abrechnungszeitraum und verlängern sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn sie nicht mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Zeitraums gekündigt

werden. Laufzeiten und Fristen, die im Angebot oder Vertrag abweichend vereinbart sind, gehen vor.

2. Lizenzen und Dienste, die der Anbieter beim Hersteller für eine feste Laufzeit bezieht, etwa als Jahresabonnement, kann der Kunde nur zum Ende dieser Laufzeit kündigen oder in der Menge verringern; die Frist nach Absatz 1 gilt entsprechend. Die Menge erhöhen kann er jederzeit (§ 5 Abs. 5).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsvergütungen in Verzug ist oder trotz Abmahnung schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt.
4. Kündigungen bedürfen der Textform; eine E-Mail genügt.

§ 9 Vereine und andere Kunden, die nicht Unternehmer sind

Ist der Kunde weder Unternehmer noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, etwa ein Verein ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gilt abweichend von § 8:

1. Eine laufende Leistung bindet den Kunden zunächst höchstens zwei Jahre. Die Kündigungsfrist zum Ende dieser ersten Laufzeit beträgt höchstens einen Monat.
2. Nach der ersten Laufzeit läuft die Leistung auf unbestimmte Zeit weiter. Der Kunde kann sie dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.
3. Lizenzen, die der Anbieter beim Hersteller für eine feste Laufzeit bezieht, vereinbart er mit diesen Kunden im Einzelfall.

§ 10 Mängel

1. Bei Lieferungen und Werkleistungen, etwa Hardware, Websites, Software und Installationen, beseitigt der Anbieter Mängel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung beziehungsweise Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten; für Schadensersatz gilt § 11.
2. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung oder Abnahme. Bei gebrauchter Hardware sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Beides gilt nicht in den Fällen des § 11 Abs. 1 und nicht für Mängel, die der Anbieter arglistig verschwiegen hat.
3. Bei Diensten, die der Anbieter dauerhaft bereitstellt, etwa Servern und Hosting, beseitigt er Mängel in angemessener Frist. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

1. Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer übernommenen Garantie.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung außerdem je Schadensfall auf den höheren der folgenden Beträge begrenzt: die Vergütung, die der Kunde in den zwölf Monaten vor dem schädigenden Ereignis an den Anbieter gezahlt hat, oder die vereinbarte Vergütung für die betroffene Leistung.
5. Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter in den Fällen des Absatzes 2 nur in Höhe des Aufwands, der nötig ist, um die Daten aus einer ordnungsgemäßen Datensicherung des Kunden (§ 4 Abs. 3) wiederherzustellen. Hat der Anbieter die Datensicherung als Leistung übernommen, gelten stattdessen die Absätze 3 und 4.
6. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen. Das gilt auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.
7. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.

§ 12 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Soweit der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, etwa beim Hosting, bei der Datensicherung, bei der Betreuung von Systemen oder bei der Fernwartung, gilt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, abrufbar unter landcloud.de/avv. Er ist Bestandteil des Vertrags.
2. Beide Seiten behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Seite, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden, vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung des Vertrags. Das gilt über das Vertragsende hinaus.

§ 13 Höhere Gewalt

Ereignisse, die der Anbieter nicht zu vertreten hat und die ihm die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien ihn für ihre Dauer und eine angemessene Anlaufzeit danach von der Leistungspflicht. Dazu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, behördliche Anordnungen, Streiks in fremden Betrieben und großflächige Ausfälle von Strom- oder Kommunikationsnetzen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, können beide Seiten den betroffenen Vertrag kündigen.

§ 14 Änderungen dieser AGB

1. Der Anbieter darf diese AGB für laufende Verträge ändern, soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist, etwa wegen einer geänderten Rechtslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung oder neuer Leistungen, und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Die vereinbarten Leistungen und Preise ändern sich dadurch nicht; für Preise gilt § 7.
2. Der Anbieter teilt Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Widerspricht der Kunde nicht bis zum Wirksamwerden, gelten die Änderungen als angenommen. Darauf und auf die Frist weist der Anbieter in der Mitteilung hin.
3. Widerspricht der Kunde, gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fort. Der Anbieter darf ihn dann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz des Anbieters in Biberach an der Riß.
3. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung des Anbieters auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Teil B: Besondere Bestimmungen

§ 16 Server, Hosting und Cloud-Dienste

1. Dieser Abschnitt gilt für betreute Server, virtuelle Server, Webhosting, Domains, Online-Speicher und Datensicherung als Dienst.
2. Der Anbieter betreibt diese Dienste in Rechenzentren in Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er darf die eingesetzte Technik und das Rechenzentrum wechseln, wenn die vereinbarte Leistung erhalten bleibt.
3. Wartungsarbeiten führt der Anbieter möglichst außerhalb der Bürozeiten durch und kündigt sie vorher an. Arbeiten, die wegen einer Sicherheitslücke oder Störung sofort nötig sind, darf er ohne Ankündigung durchführen.
4. Ist eine Datensicherung Teil der Leistung, sichert der Anbieter die Daten im vereinbarten Umfang. Sie dient der Wiederherstellung nach einer Störung. Einzelne Dateien, Postfächer oder Datenbanken stellt der Anbieter auf Wunsch nach Aufwand wieder her, soweit sie in der Sicherung enthalten sind.
5. Der Kunde nutzt die Dienste nicht missbräuchlich. Unzulässig sind insbesondere rechtswidrige Inhalte, der Versand unerwünschter Werbung, Angriffe auf andere Systeme und eine Last, die den Betrieb für andere Kunden beeinträchtigt. Bei Servern, die der Anbieter nicht betreut, ist der Kunde selbst für Updates und Sicherheit verantwortlich.
6. Besteht ein konkreter Verdacht auf rechtswidrige Inhalte, einen Angriff oder eine Gefahr für andere Systeme, darf der Anbieter den betroffenen Dienst vorübergehend sperren, soweit dies zur Abwehr erforderlich ist. Er informiert den Kunden unverzüglich.
7. Domains lässt der Anbieter bei der zuständigen Vergabestelle registrieren; zusätzlich gelten deren Bedingungen, für .de-Domains etwa die der DENIC. Inhaber der Domain wird der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde stellt sicher, dass die Domain keine Rechte Dritter verletzt. Nach einer Kündigung gibt der Anbieter die Domain für den Umzug zu einem anderen Anbieter frei; erteilt der Kunde bis zum Vertragsende keine Weisung, darf der Anbieter die Domain löschen lassen.
8. Bis zum Vertragsende kann der Kunde seine Daten selbst sichern oder ihre Herausgabe in einem gängigen Format verlangen; die Herausgabe berechnet der Anbieter nach Aufwand, soweit sie nicht vereinbart ist. Einen Monat nach Vertragsende löscht der Anbieter die Daten. Datensicherungen werden in ihrem üblichen Zyklus überschrieben.

§ 17 IT-Betreuung und Support

1. Dieser Abschnitt gilt für Support, Fernwartung, Einsätze vor Ort, Managed Services, Monitoring und Helpdesk.
2. Welche Leistungen eine Pauschale oder ein Wartungsvertrag umfasst, regelt das Angebot. Leistungen darüber hinaus berechnet der Anbieter nach Aufwand (§ 5).
3. Auf Systeme des Kunden greift der Anbieter aus der Ferne nur im Rahmen des Auftrags zu: nach Freigabe durch den Kunden im Einzelfall oder über einen vereinbarten dauerhaften Zugang, etwa für betreute Server und das Monitoring. Die Verbindungen sind verschlüsselt.
4. Überwacht der Anbieter Systeme des Kunden, reagiert er auf erkannte Störungen innerhalb der Bürozeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Monitoring kann nicht jede Störung erkennen.
5. Der Anbieter darf Updates einspielen und Einstellungen ändern, soweit dies für die vereinbarte Leistung erforderlich ist. Änderungen mit spürbaren Auswirkungen auf den Betrieb stimmt er vorher mit dem Kunden ab, außer bei dringenden Sicherheitsupdates.
6. Für Störungen bei Dritten, etwa beim Internetanbieter oder bei einem Hersteller, ist der Anbieter nicht verantwortlich. Er unterstützt den Kunden bei ihrer Behebung nach Aufwand, soweit dies nicht in einer Pauschale enthalten ist.

§ 18 Hardware und Installation

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Wird der Anbieter trotz rechtzeitiger Bestellung von seinem Lieferanten nicht beliefert, darf er vom Vertrag zurücktreten; er informiert den Kunden unverzüglich und erstattet bereits gezahlte Beträge.
2. Versendet der Anbieter die Ware, geht die Gefahr mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über; liefert oder installiert er selbst, mit der Übergabe beim Kunden.
3. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Anbieters.
4. Ist der Kunde Kaufmann, untersucht er die Ware unverzüglich nach der Ablieferung und rügt Mängel unverzüglich in Textform (§ 377 HGB).
5. Garantien der Hersteller gibt der Anbieter an den Kunden weiter; Ansprüche daraus richtet der Kunde an den Hersteller. Mängelansprüche gegen den Anbieter nach § 10 bleiben unberührt.
6. Leitungen, Netzwerke und Geräte des Kunden, die der Anbieter weder geliefert noch eingerichtet hat, prüft er nur, soweit dies vereinbart ist.
7. Für den rechtmäßigen Betrieb von Kameras und anderer Überwachungstechnik ist der Kunde verantwortlich, insbesondere für den Datenschutz, für Hinweisschilder und für die Beteiligung eines Betriebsrats.

§ 19 Lizenzen und Cloud-Dienste von Herstellern

1. Software und Cloud-Dienste anderer Hersteller, etwa Microsoft 365, 3CX, Bitwarden, MailStore, Veeam oder Virenschutz, liefert oder vermittelt der Anbieter als Lizenz des Herstellers. Für ihre Nutzung gelten zusätzlich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers, bei Cloud-Diensten von Microsoft insbesondere das Microsoft Customer Agreement. Der Kunde stimmt diesen Bedingungen zu; der Anbieter darf seine Zustimmung gegenüber dem Hersteller bestätigen, soweit der Hersteller dies verlangt.

2. Funktionen, Verfügbarkeit und Weiterentwicklung dieser Dienste bestimmt der Hersteller. Für Ausfälle und Änderungen beim Hersteller ist der Anbieter nicht verantwortlich, soweit er sie nicht zu vertreten hat.
3. Der Kunde nutzt die Lizenzen nur im erworbenen Umfang. Software, die der Anbieter auf seinen Servern bereitstellt und beim Hersteller nach Nutzung abrechnet, etwa Microsoft-Lizenzen für Terminalserver, berechnet er nach der tatsächlichen Zahl der Benutzer im Abrechnungszeitraum.
4. Für Laufzeiten, Mengenänderungen und Kündigungen gilt § 8 Abs. 2, für Preisänderungen der Hersteller § 7 Abs. 4.

§ 20 Websites, Online-Shops und Software-Entwicklung

1. Für die Erstellung von Websites, Online-Shops, Software und Automatisierungen gilt Werkvertragsrecht, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Texte, Bilder, Logos und andere Inhalte liefert der Kunde rechtzeitig. Er stellt sicher, dass er sie nutzen darf.
3. Für die rechtlichen Anforderungen an seine Website oder seinen Shop, etwa Impressum, Datenschutzerklärung, Cookie-Einwilligung, Barrierefreiheit und die Pflichten im Online-Handel, ist der Kunde als Betreiber verantwortlich. Der Anbieter setzt sie technisch um, soweit dies vereinbart ist; eine Rechtsberatung leistet er nicht.
4. Der Anbieter meldet die Fertigstellung. Der Kunde prüft das Ergebnis und erklärt innerhalb von 14 Tagen die Abnahme. Verweigert er sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt das Ergebnis als abgenommen; darauf weist der Anbieter bei der Meldung hin. Veröffentlicht der Kunde die Website oder nutzt er die Software im laufenden Betrieb, gilt dies ebenfalls als Abnahme.
5. Mit vollständiger Zahlung erhält der Kunde an den für ihn individuell erstellten Ergebnissen das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, sie für eigene Zwecke zu nutzen, zu ändern und durch Dritte ändern zu lassen. Bis dahin ist die Nutzung widerruflich gestattet. Der Anbieter darf allgemeine Bausteine, Vorlagen und sein Fachwissen weiter verwenden.
6. Für fremde Bestandteile wie WordPress, Themes, Plugins und Programmbibliotheken gelten deren Lizenzen. Kostenpflichtige Lizenzen sind im Preis nur enthalten, wenn das Angebot sie nennt.
7. Wartungspakete umfassen die im Angebot genannten Leistungen, etwa Updates und Sicherungen. Updates können Unverträglichkeiten verursachen; deren Folgen behebt der Anbieter im Rahmen des Pakets, soweit er das Update eingespielt hat. Vollständigen Schutz vor Angriffen kann keine Wartung gewährleisten.

§ 21 Suchmaschinenoptimierung und Online-Werbung

1. Platzierungen und Besucherzahlen in Suchmaschinen und KI-Suchdiensten bestimmen deren Betreiber. Der Anbieter schuldet fachgerechte Maßnahmen, keinen bestimmten Erfolg und keine bestimmte Platzierung.
2. Werbebudgets für Google Ads und andere Werbeplattformen trägt der Kunde zusätzlich zur Vergütung des Anbieters, soweit nichts anderes vereinbart ist. Konten bei diesen Plattformen laufen auf den Namen des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Für die Inhalte der Anzeigen und der beworbenen Seiten ist der Kunde verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht. Texte, die der Anbieter erstellt, prüft der Kunde vor der Veröffentlichung auf inhaltliche Richtigkeit.

§ 22 KI-Beratung und Automatisierung

1. Ergebnisse von Systemen mit künstlicher Intelligenz können fehlerhaft oder unvollständig sein. Der Kunde prüft sie, bevor er sie verwendet oder Entscheidungen auf sie stützt.
2. Bei Beratung und Einführung schuldet der Anbieter fachgerechte Tätigkeit, keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Für Automatisierungen gilt § 20; ändern sich angebundene Dienste oder ihre Schnittstellen, passt der Anbieter die Automatisierung auf Wunsch nach Aufwand an.
3. Welche Daten in KI-Dienste und Automatisierungen gelangen dürfen, legt der Kunde fest. Für den rechtmäßigen Einsatz in seinem Betrieb, etwa nach Datenschutzrecht und der europäischen KI-Verordnung, ist der Kunde verantwortlich.
4. Für KI-Dienste von Herstellern, etwa Microsoft Copilot, gilt § 19.

§ 23 Telefonie mit 3CX

1. Für die Telefonanlage 3CX gilt § 19. Betreibt der Anbieter die Anlage auf seinen Servern, gilt zusätzlich § 16.
2. Telefonanschlüsse und Rufnummern stellt ein Telekommunikationsanbieter bereit; dafür gelten dessen Bedingungen, auch wenn der Anbieter den Anschluss vermittelt oder einrichtet.
3. Notrufe über die Telefonanlage sind nur möglich, solange Internetverbindung, Stromversorgung und Anlage funktionieren. Bei Nebenstellen außerhalb des Firmensitzes kann der übermittelte Standort vom tatsächlichen abweichen. Der Kunde hält für Notfälle eine andere Möglichkeit bereit, etwa ein Mobiltelefon.
4. Der Kunde schützt Nebenstellen und Zugänge vor unbefugter Nutzung. Kosten für Gespräche über seine Anlage trägt er auch bei unbefugter Nutzung, soweit der Anbieter diese nicht zu vertreten hat.